

Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2013
733

Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylbereiches

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylbereiches und äussern uns dazu wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die mit der vorliegenden Gesetzesrevision angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren und den logistischen sowie personellen Ausbau der Bundesstrukturen im Asylbereich. Diese Massnahmen dürften bei den betroffenen Asylsuchenden sicherlich zu einer rascheren Klärung ihres Aufenthaltsstatus führen. Die heutigen Verfahrensdauern bewirken teilweise eine faktische Integration der betroffenen Personen, was bei einem späteren Wegweisungsvollzug sowohl bei ihnen selbst wie auch in ihrem näheren Umfeld zu erheblichen Problemen führen kann. Kürzere Verfahrensdauern werden zudem die Attraktivität der Schweiz für offensichtlich aussichtslose Asylbegehren minimieren. Auf der anderen Seite geben wir zu bedenken, dass schnellere Verfahren allein aber noch keine Garantie für einen einfacheren und besseren Vollzug der Wegweisungen darstellen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sich in den kantonalen Strukturen der Anteil an rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden mit geringerer Möglichkeit für den zwangsweisen Vollzug der Wegweisung in den Herkunftsstaat vergrössert und sich damit die Nothilfekosten spürbar erhöhen könnten. Mehr Fälle im schwierigen Geschäft des Wegweisungsvollzuges bedeuten zudem zusätzlichen Ressourcenbedarf bei den betroffenen kantonalen Amtsstellen. Im Kanton Thurgau wären

2/4

hiervon insbesondere das Migrationsamt, die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, das Fürsorgeamt sowie die mit der Administrativhaft befassten Stellen betroffen. Der genaue Mehrbedarf an Ressourcen ist allerdings im Moment noch nicht abschätzbar. Aus diesem Grund ist sehr wichtig, dass die Auswirkungen der vom Bundesrat per 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzten Ausführungsbestimmungen zur dringlichen Asylgesetzrevision genau geprüft und zusammen mit den Kantonen einem Monitoring unterzogen werden.

Was die vom Bund geplanten Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren sowie die besonderen Zentren für Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, anbelangt, ist für den Kanton Thurgau festzuhalten, dass der Bund in Kreuzlingen bereits ein Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) mit rund 300 Plätzen führt. Sollte die Absicht bestehen, im Kanton Thurgau ein Zentrum im Sinne von Art. 24 oder Art. 24a des Entwurfs zum AsylG zu erstellen, ist aus unserer Sicht zwingend auf das bisherige Empfangs- und Verfahrenszentrum in der Stadt Kreuzlingen zu verzichten. Die mit zwei Zentren verbundenen Aufwendungen würden von der Bevölkerung nicht akzeptiert und wären von unseren involvierten Stellen auch nicht zu bewältigen. Bezüglich der Konkretisierung von allfälligen infrastrukturellen Massnahmen beantragen wir daher, dass sowohl der Kanton wie auch die betroffenen Gemeinden frühzeitig in die weiteren Arbeiten einbezogen werden.

Sollte ein Zentrum im Sinne von Art. 24 oder Art. 24a AsylG im Kanton Thurgau verwirklicht werden, weisen wir zudem darauf hin, dass die vorgesehene Verlängerung der Aufenthaltsdauer auf 140 Tage in diesen Zentren selbst bei einer Schliessung des bestehenden EVZ Kreuzlingen zu einem erheblichen Mehraufwand bei verschiedenen kantonalen Stellen führen wird. Wir gehen davon aus, dass dieser Mehraufwand über den vorgeschlagenen Art. 91 Abs. 2^{ter} AsylG abgedeckt würde. Zudem erwarten wir, dass sich die zusätzlichen Belastungen durch ein Bundeszentrum bei den betroffenen Kantonen auch positiv auf die Anzahl der Zuweisungen von Asylsuchenden, deren Verfahren nicht in einem Bundeszentrum abgewickelt werden kann oder welche die Bundeszentren nach Ablauf der dortigen Aufenthaltsdauer verlassen müssen, auswirken wird. Entsprechende Zuweisungen sollten somit vorwiegend in Kantonen stattfinden, in denen sich kein Bundeszentrum befindet.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 24c AsylG

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Bund, flexibel Zentren eröffnen zu können.

Selbst wenn aber baurechtliche „Behinderungen“ durch die neuen Grundlagen aus dem Weg geräumt sind, darf die Standortfrage weiterhin nicht unterschätzt werden. Die bis-

3/4

herigen Erfahrungen zeigen nämlich, dass sich die lokalpolitische Dynamik jeweils nur schwer einschätzen lässt. Eine gute Kommunikation mit den kantonalen sowie den kommunalen Stellen ist deshalb aus unserer Sicht unverzichtbar. Wie bereits unter Ziff. I ausgeführt, erwarten wir daher einen frühzeitigen Einbezug des Kantons und der betroffenen Gemeinden für den Fall, dass ein Bundeszentrum im Kanton Thurgau erstellt werden sollte.

Art. 80 Abs. 2 AsylG

Gemäss dieser Bestimmung gewährleistet der Bund die Sozialhilfe oder Nothilfe solange sich die Asylsuchenden in einem Zentrum des Bundes oder in einem ersten Integrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten. Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit dem Standortkanton die Gesundheitsversorgung und den Grundschulunterricht sicher. Diese Bestimmung und auch die Erläuterungen dazu lassen es indessen offen, wer für die Einhaltung der obligatorischen Krankenkassen-Versicherungspflicht und für die Prämienzahlung zuständig ist. Im Gegensatz zur heutigen Regelung würde der Aufenthalt in den Bundeszentren in aller Regel länger als drei Monate dauern, so dass nicht mehr die Zuweisungskantone rückwirkend auf drei Monate die Asylsuchenden versichern könnten. Die vorgenannten beiden offenen Fragen müssen im Vorfeld der Inkraftsetzung der Revisionsvorlage verbindlich geklärt werden. Gemäss unserer Auffassung darf die Belastung dabei in keinem Fall auf den Standortkanton eines solchen Zentrums fallen.

Nebst der obligatorischen Krankenkassen-Versicherungspflicht erwachsen unserem Kanton als Standortkanton des EVZ Kreuzlingen bereits heute regelmässig beachtliche Kosten für Personen, die während ihres Aufenthaltes im Zentrum hospitalisiert werden müssen. Die daraus resultierenden Kosten aus der Fallpauschale hat der Kanton Thurgau als Wohnkanton zu tragen. Aus unserer Sicht muss im zu revidierenden Asylgesetz daher ausdrücklich geregelt werden, dass diese Kosten künftig zu Lasten des Bundes gehen. Dem Standortkanton eines künftigen Bundeszentrums dürfen diesbezüglich keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Art. 80 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20)

Gemäss dieser Bestimmung kann der Bund künftig direkt ab einem Zentrum des Bundes Zwangsmassnahmen anordnen. Im Bereich des Wegweisungsvollzugs sind zwar aus unserer Sicht alle unterstützenden Massnahmen zu begrüssen. Allerdings verfügt der Bund im Kanton Thurgau über keine eigenen Haftplätze und keine polizeilichen Kompetenzen, um Personen mit polizeilichem Zwang von einer Unterkunft in ein Gefängnis zu bringen. Eine sehr enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen im Kanton ist deshalb Pflicht. Sollte sich in der am 1. Oktober 2013 anlaufenden Testphase diese Zuständigkeitsregel nicht bewähren, ist sie als „Kann-Bestimmung“ auszugestalt-

4/4

ten. Diesfalls ist es den Kantonen offen zu lassen, ob die kantonale Migrationsbehörde oder der Bund eine Zwangsmassnahme anordnen kann.

Schliesslich beantragen wir bezüglich Administrativhaftplätzen eine Anpassung des am 14. Dezember 2012 geänderten Art. 82 AuG in dem Sinne, als sich der Bund nicht nur an ausschliesslich für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen genutzten Einrichtungen beteiligt. Gerade bei sich ändernden Belegungszahlen und angesichts der laufenden Entwicklungen im Strafvollzugsbereich müssen Haftanstalten auch für anderweitige Inhaftierungszwecke genutzt werden können. Einrichtungen, die lediglich einem einzigen Verwendungszweck dienen, sind heute nicht mehr zeitgemäss. Haftplätze, die zudem einzig für Administrativmassnahmen aus Bundeszentren vorgesehen sind, sollte der Bund zudem selber erstellen und betreiben müssen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber